

Satzung

der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 15.12.2000

in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 08.12.2011

Auf Grund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S.539) und §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394 f.), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 14.12.2000 sowie am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Teil A

Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften

§ 1

Rechtsform, Zweckbestimmung

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die von der Stadt Warendorf eingerichteten Unterkünfte für Obdachlose sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW.
- (2) Sie dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Personen, welche obdachlos sind, oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die in die Obdachlosenunterkünfte aufzunehmenden Personen werden durch Einweisungsverfügung (Ordnungsverfügung) des Bürgermeisters der Stadt Warendorf unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Einweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Eingewiesenen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine abgeschlossene Einzelunterkunft. Die Stadt Warendorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird; dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen, dritten Personen erfolgen. Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Obdach/Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.
- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Benutzer tatsächlich anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,

- b) der Benutzer durch einen schweren Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Warendorf oder die Einzelfallweisungen der Stadt Warendorf dazu Anlass gegeben hat.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Stadt oder – ohne dass es einer solchen Verfügung bedarf – durch Auszug des Nutzers aus der zugewiesenen Unterkunft.

Gründe für eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn

- sich der eingewiesene Obdachlose ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat oder
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss oder
 - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird oder
 - der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung zu anderen als Wohnzwecken nutzt,
 - Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.
- (6) Der Benutzer hat die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- die Einweisung widerrufen wurde oder
 - das Benutzungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung aufgehoben wurde oder
 - der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten einer Zwangsräumung. Die Ordnungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Der Bürgermeister erlässt für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften eine Benutzungsordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten städtischen Bediensteten zu befolgen.
- (2) Offenes Feuer und der Betrieb elektrischer Heizgeräte in den Unterkünften sind aus Sicherheitsgründen ohne gesonderte schriftliche Zustimmung der Stadt in jedem Falle untersagt.

Teil B

Benutzungsgebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkunft entstehenden Kosten Gebühren. Die Gebührenschild wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Mehrere Benutzer einer zugewiesenen Unterkunft haften als Gesamtschuldner, werden aber, wenn sie nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind, nur anteilig des auf sie entfallenden Nutzungsanteiles zu den Gebühren herangezogen. Neben minderjährigen Kindern haften auch deren Eltern als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der städtischen Zuweisungsverfügung benutzen kann.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden in Form einer Nutzungsgebühr (Grundkostengebühr) und einer Nebenkostengebühr erhoben. Die Nebenkostengebühr beinhaltet auch Heizkostenanteile, soweit das Objekt über eine zentrale Heizungsanlage verfügt. Brennstoffkosten eines Kohleofens oder vergleichbarer dezentraler Heizeinrichtungen sind vom Nutzer selbst zu tragen.
- (2) Die Grundkostengebühr und Nebenkostengebühr wird nach der Grundfläche des zugewiesenen oder genutzten Obdaches berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Wohnräume hinzugerechnet. Die genaue Flächenberechnung ist in den Gebührenbescheid aufzunehmen.
- (3) Für die Abgeltung der Betriebs- und Nebenkosten i.S. der II. Berechnungsverordnung, insbesondere Frischwasser, Schmutzwasser, Müllabfuhr etc., wird eine Nebenkostenpauschale in Form einer Nebenkostengebühr erhoben. Diese wird mindestens einmal jährlich zum Beginn eines jeden Kalenderjahres aufgrund der Verbrauchswerte des Vorjahres geprüft und angepasst.
- (4) Die Grund- und Nebenkostengebühr wird wie folgt festgesetzt:

Obdachlosenunterkunft Fischerstraße 71:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,74 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	1,08 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Gartenstraße 25:

Grundkostengebühr	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,57 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Grabbehof 3:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,59 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil	1,43 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Spillenweg 2:

Grundkostengebühr:	3,90 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,91 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Von-Vincke-Straße 5:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,77 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil	1,43 €/m ² /mtl.

Obdachlosenwohnungen Zumlohstraße 57:

Grundkostengebühr:	4,70 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	1,15 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	2,47 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Zurstraßenweg 26:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	1,17 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	1,33 €/m ² /mtl.

- (5) Für nicht volle Monate wird pro angefangenem Tag 1/30 der monatlichen Grund- und Nebenkostengebühr erhoben.
- (6) In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Flur- und Kellerbeleuchtung enthalten.

§ 6

Gebühren in Sonderfällen

Bei einer vorübergehenden Unterbringung in Unterkünften, die nicht zu den öffentlichen Einrichtungen i.S. des § 1 dieser Satzung zählen, wie Notquartiere, Pensionen, Hotels, Einweisung in Privatwohnungen etc., sind die unterzubringenden Personen verpflichtet, die dadurch tatsächlichen anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 6 sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Warendorf zu entrichten. Wird eine Unterkunft im Laufe eines Monats zugewiesen oder bezogen, so ist die Gebühr für die restlichen Tage des Monats sofort fällig.

§ 8

Härteklausel

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 5 und § 6 Abs. 2 der Satzung im Einzelfall erlassen oder ermäßigen, wenn die Erhebung oder Beitreibung in voller Höhe eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warendorf über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 12.06.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.06.1998 außer Kraft.

11. Änderungssatzung vom 08.11.2011

Sie tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2012. Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2011 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.